

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für Rechenzentrumsleistungen (RZB) gelten für die zentrale Speicherung und die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Betrieb der in den Einzelverträgen genannten Software (Rechenzentrumsbetrieb) zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PLAN PRO (AGB). Die RZB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PLAN PRO vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der PLAN PRO. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PLAN PRO ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Auch bei zukünftiger Beauftragung von Rechenzentrumstätigkeiten gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die RZB in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(4) Die RZB gelten nicht für andere Leistungen der PLAN PRO, wie z. B. den Betrieb von Leitungen, Kuvertierungs- und Versandleistungen, die Bereitstellung von Hardware und die Installation, Integration, Parametrisierung und Anpassung von Software an Bedürfnisse des Auftraggebers.

(5) PLAN PRO stellt diese AGB und weitere besondere Geschäftsbedingungen im Internet unter der Adresse <http://www.planpro.info/impressum.html> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Rechenzentrumsleistungen

§ 2 Leistungen der PLAN PRO

(1) PLAN PRO stellt ab dem Beginn der Vertragslaufzeit für den Auftraggeber die in den Einzelverträgen beauftragten Leistungen mittels der angegebenen Software in dem dort beschriebenen Umfang zur Verfügung und erbringt soweit dort vereinbart weitere zusätzliche Leistungen. PLAN PRO ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Rechenzentrumsleistungen eine andere Software einzusetzen, wenn ihr die Weiterführung des Rechenzentrumsbetriebes mit der vereinbarten Software unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hersteller der Software die weitere Pflege der Software beendet, über sein Vermögen Insolvenz eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Weiterführung des Rechenzentrumsbetriebes für PLAN PRO nur mit unzumutbarem Aufwand aufrechterhalten werden kann. Durch eine von der PLAN PRO durchgeführte Umstellung entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen, über die vereinbarte Vergütung hinausgehenden, Kosten.

(2) Andere als die in den Einzelverträgen aufgeführten Leistungen, insbesondere durch den Auftraggeber gewünschte Produktwechsel, die Pflege älterer Releases, etc. sind nicht Bestandteil der Rechenzentrumsleistungen und müssen gesondert gegen Vergütung beauftragt werden. Von der PLAN PRO ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber installierte neue Programmstände sind für den Auftraggeber kostenfrei.

(3) PLAN PRO wird rechtzeitig in einem hierfür geeigneten Rechenzentrum die erforderliche organisatorische und technische Infrastruktur aufbauen und Rechenkapazität sowie die Funktionen gemäß der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung für den Auftraggeber bereitstellen und gebrauchstauglich halten. Soweit der Auftraggeber den vereinbarten Leistungsumfang, z. B. vereinbarte Fallzahlen, überschreitet, ist PLAN PRO bemüht, diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen.

(4) PLAN PRO wird mit Unterstützung des Auftraggebers nach weiterer Absprache zwischen den Vertragspartnern und gegen gesonderte Vergütung die beim Auftraggeber vorhandenen Stamm- und Bewegungsdaten mit einem zu vereinbarenden Stand in die jeweils zur Verfügung gestellte Software übernehmen und einpflegen. Hierzu wird der Auftraggeber der PLAN PRO die erforderlichen Daten auf einem zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbarenden Format auf Datenträgern in elektronischer Form unter Angabe der für eine Einlesung erforderlichen Kenndaten zur Verfügung stellen.

§ 3 Verfügbarkeit der Rechenzentrumsleistungen

(1) Die Dialogverfügbarkeit der zur Verfügung gestellten Software wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Einzelverträgen, durch den Auftraggeber von Montag bis Samstags (ausschließlich gesetzlichen Feiertagen) täglich zwischen 6.00 und 20.00 Uhr gewährleistet. Darüber hinausgehende Verfügbarkeitszeiten sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Verfügbarkeitszeiten nicht erreicht, so zahlt PLAN PRO 1/30 der für die Anwendung vereinbarten monatlichen Vergütung je Tag, an dem die Anwendung mehr als 8 Stunden wirtschaftlich nicht sinnvoll genutzt werden kann, als pauschalierten Schadenersatz. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so beträgt der pauschalierte Schadenersatz 1/30 der durchschnittlichen zu erwartenden monatlichen Vergütung.

(3) Der in Absatz 2 genannte pauschalierte Schadenersatz ist von der PLAN PRO für maximal 30 Tage, beginnend ab dem 4. Tag der Störung, zu bezahlen. Die Schadenersatzzahlung setzt voraus, dass der Auftraggeber die Störung ordnungsgemäß angezeigt und die Störung länger als drei Tage angedauert hat.

(4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind hinsichtlich der Unterschreitung der Verfügbarkeit ausgeschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Schadenersatzes nach § 10 AGB der PLAN PRO sowie des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 4 Support und Hotline

(1) Der Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. § 4 AGB der PLAN PRO) kann technische und fachliche Fragen zu den Leistungen des Rechenzentrums, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Software, per Telefon, per Telefax oder per Email an PLAN PRO richten. PLAN PRO ist bemüht, Anfragen über die Hotline kurzfristig zu bearbeiten. Der Umfang des von der PLAN PRO zu erbringenden Supports ist für jede Software einzelvertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Hotline ist Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 (nicht an gesetzlichen Feiertagen) besetzt. Die Telefonnummer der Hotline sowie die E-Mail-Adresse sind im jeweiligen Einzelvertrag angegeben. Ergänzende Hotline-Zeiten können individuell beauftragt werden.

(3) Anfragen über die Hotline werden grundsätzlich nur von dem durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Ansprechpartner an PLAN PRO gerichtet.

§ 5 Schulungen

(1) Alle Mitarbeiter des Auftraggebers, die bestimmungsgemäß Umgang mit der von der PLAN PRO zur Verfügung gestellten Software haben, sollten regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Der Ansprechpartner beim Auftraggeber ist zur Teilnahme verpflichtet.

(2) PLAN PRO wird gegen gesonderte Vergütung Schulungen anbieten.

§ 6 Vergütung

(1) PLAN PRO erhält für die bereitgestellte Software sowie für die sonstigen im Rahmen der einzelnen Softwares zu erbringenden Leistungen die vertraglich vereinbarte Vergütung.

(2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig.

(3) Wird PLAN PRO tätig oder in Anspruch genommen, ohne dass eine von ihr zu vertretende Störung vorliegt, so ist PLAN PRO berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste der PLAN PRO gesondert abzurechnen. Auch soweit einzelvertraglich eine Vergütungsregelung für diesen Fall nicht vorgesehen oder anderweitig schriftlich vereinbart ist, gilt die jeweils gültige Preisliste der PLAN PRO.

(4) Soweit PLAN PRO ihre Vergütung auf der Basis von vereinbarten Mindestfallzahlen erbringt, erhöht sich die Vergütung pro Fall bei Unterschreitung der vereinbarten Fallzahlen um den Betrag, der bei Vereinbarung der tatsächlich bearbeiteten Fälle in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt ist. Erreicht der Auftraggeber nach den tatsächlichen Fallzahlen eine vereinbarte Mindestentgelthöhe nicht, so wird die Differenz dem Auftraggeber am Ende des Jahres zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber kann die vereinbarten Mindestfallzahlen nur unter Beachtung der Kündigungsvorschriften ändern.

(5) Der Auftraggeber kann, außer im Falle einer groben Pflichtverletzung durch PLAN PRO, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis aufrechnen. Die Befugnis des Auftraggebers zur Aufrechnung mit Bereicherungsansprüchen, die ihm infolge der automatischen Senkung der vereinbarten Vergütung bei Mängeln zustehen (§ 536 Abs. 1 BGB) oder mit Schadensansprüchen wegen Mängeln nach § 536 a BGB bleibt hiervon unberührt. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen Gegenansprüchen aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der PLAN PRO zu.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Durchführung der Rechenzentrumsleistungen Zugriff auf die für die Rechenzentrumsleistungen genutzte Software hat oder er, z. B. im Rahmen eines Client-Server-Betriebs, auf von der PLAN PRO zur Verfügung gestellte Zugangssoftware oder Bildschirmmasken Zugriff hat, gelten die Bestimmungen gemäß § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PLAN PRO entsprechend.

§ 8 Pflichten der PLAN PRO

(1) PLAN PRO erbringt ihre Leistungen nach den geltenden Vorschriften (z. B. Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung) und nach dem Stand der Technik.

(2) PLAN PRO führt die notwendigen Maßnahmen zur Datensicherung auf ihren Rechnern durch.

(3) PLAN PRO ist bereit, dem Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung bei Störungen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, zu unterstützen. Sie unterrichtet den Auftraggeber bei Verdacht von Datenschutzverletzungen, Störungen und sonstigen wichtigen Vorkommnissen.

§ 9 Leistungsstörungen

(1) PLAN PRO weist den Auftraggeber darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software und Client-Server-Anwendungen so zu entwickeln, dass sie kontinuierlich unter allen Einsatzbedingungen korrekt arbeiten. PLAN PRO übernimmt die Gewähr für die Zugriffsmöglichkeit auf die einzelvertraglich beauftragte Software und die Nutzbarkeit und Abrufbarkeit der gespeicherten Daten gemäß der in § 3 genannten Verfügbarkeitszeiten.

(2) Erbringt PLAN PRO ihre vertraglichen Leistungen im Übrigen nicht oder nicht störungs- und/oder fehlerfrei, so wird PLAN PRO nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber ihre Leistungen wiederholen.

§ 10 Haftung

(1) Für Schadensersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10 AGB der PLAN PRO, soweit in diesem RZB nicht abweichende Regelungen (z. B. § 3) enthalten sind.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Die Einzelverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit der Einzelverträge beginnt mit dem Datum der Mitteilung der Betriebsbereitschaft des Rechenbetriebes durch PLAN PRO.

(2) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe wegen nicht- oder nichtrechtzeitiger Gewährung oder wegen Entzugs des Gebrauchs (§ 543 BGB) hinsichtlich der betroffenen Anwendung ist ausgeschlossen, sofern nicht die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen ist. Die Beseitigung des Mangels gilt als fehlgeschlagen, wenn PLAN PRO den ordnungsgemäß angezeigten Mangel nicht binnen einer Frist von 50 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Mängelanzeige so beseitigt, dass die betroffene Anwendung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, kann PLAN PRO nach Ablauf weiterer 30 Kalendertage ihrerseits den Vertrag kündigen.

(3) Jeder Vertragspartner kann die Einzelverträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Wird der Vertrag teilweise gekündigt (z. B. durch Herabsetzung der Fallzahlen), werden die Vertragspartner die Vergütung neu verhandeln. Kommt keine Einigung über die Vergütung zustande, so gelten die Preise in der jeweils aktuellen Preisliste der PLAN PRO.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche

Geschäftsbedingungen für Rechenzentrumsleistungen

Abmahnung der PLAN PRO nicht unterlässt;
- der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.

(5) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

Stand: 01.12.2009